

BEITRAGSORDNUNG

Stand 26.03.2015

Präambel

Die Regelungen in dieser Verbandsordnung beziehen sich gleichermaßen auf ordentliche und fördernde Mitglieder sowie auf natürliche und juristische Personen. Soweit in dieser Verbandsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dieses ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht

§ 1 ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 BEITRAGSPFLICHT

Jedes Verbandsmitglied hat gemäß § 10 der Verbandssatzung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 BEDEUTUNG DER BEITRAGSZAHLUNG FÜR DEN VERBAND

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Verbandes. Daher ist der Verband darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verband seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 5 FÄLLIGKEIT DES BEITRAGS

- I. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- II. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Verbandskonto an.

§ 6 BEITRAGSRÜCKSTAND

- I. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 14 Tagen erfolgt eine Mahnung. Die Mahngebühr beträgt 5 € je Mahnung.
- II. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 HÄRTEFÄLLE

- I. In Härtefällen kann der Gesamtvorstand durch einstimmigen Beschluss die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- II. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Abs. 7 der Verbandssatzung gilt entsprechend.

§ 9 UMLAGE

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung. Seite 4 von 4

§ 10 ÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2015 modifizierte Fassung

tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 27. März 2014.

Hamburg, 26. März 2015

Der Vorstand

Frank Schweikert (1. Vorsitzender)

Dirk Lindenau (2. Vorsitzender)

Hans Reimer Witt (Schatzmeister)

Dr. Onno Groß (Schriftführer)